

Planergänzungsbeschluss

L 536/7a

Ausbau zwischen Wilhelmsfeld-Unterdorf und
Schönau-Altneudorf

Karlsruhe, den 17.11.2016

Az.: 24-0513.2 (L 536/7a)



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Das Regierungspräsidium Karlsruhe erlässt nach § 76 Abs.3 LVwVfG folgenden

Planergänzungsbeschluss:

A. Verfügender Teil

1. Der Plan zur Änderung des mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.08.2011, Az.: 24-0513.2(L 536/7) festgestellten Ausbaues der L 536 zwischen Wilhelmsfeld-Unterdorf und Schönau-Altneudorf wird gemäß dem Antrag der Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr - des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 29.06.2016 und den in Nummer 2 aufgeführten, mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planunterlagen, festgestellt. Bestandteil dieser Entscheidung sind daneben die unter Nr. 3 gemachten Zusagen; sie werden für verbindlich erklärt und gehen eventuell entgegenstehenden Angaben in den Planunterlagen vor.

2. Der Plan umfasst folgende Unterlagen, die Bestandteil der Entscheidung sind:

Unterlage	Plan	Bezeichnung	Maßstab	Datum
1.		Erläuterungen		
1.2a		Erläuterungsbericht		Juni 2016
3.		Übersichtslagepläne		
	1a	Übersichtslageplan	1:1.000	Juni 2016
	2	Lageplan Fläche Baustelleneinrichtung	1:1.000	Juni 2016
6.		Regelquerschnitte		
	2a	Ausbauquerschnitt - mit Stahlbetonmauer	1:50	Juni 2016
	3a	Ausbauquerschnitt – mit Gabionenmauer	1:50	Juni 2016
	4a	Ausbauquerschnitt – mit Gehweg und Steilböschung	1:50	Juni 2016
	5a	Ausbauquerschnitt – mit Bohrpfahlwand	1:50	Juni 2016
	6a	Ausbauquerschnitt – mit Gehweg und Gabionenmauer	1:50	Juni 2016

Unterlage	Plan	Bezeichnung	Maßstab	Datum
7.		Lagepläne		
	1a	Lageplan km 0-030 – 0+260	1:250	Juni 2016
	2a	Lageplan km 0+240 – 0+530	1:250	Juni 2016
	3a	Lageplan km 0+520 – 0+810	1:250	Juni 2016
	4a	Lageplan km 0+780 – 1+080	1:250	Juni 2016
	5a	Lageplan km 1+070 – 1+400	1:250	Juni 2016
	6a	Lageplan km 1+390 – 1+710	1:250	Juni 2016
12.		Landschaftspflegerische Begleitplanung		
12.0a		Erläuterungsbericht		Juni 2016
12.1		Bestands- und Konfliktpläne		
	1	Bestands- und Konfliktplan km 0-030 – 0+260	1:250	Juni 2016
	2	Bestands- und Konfliktplan km 0+240 – 0+530	1:250	Juni 2016
	3	Bestands- und Konfliktplan km 0+520 – 0+810	1:250	Juni 2016
	4	Bestands- und Konfliktplan km 0+780 – 1+080	1:250	Juni 2016
	5	Bestands- und Konfliktplan km 1+070 – 1+400	1:250	Juni 2016
	6	Bestands- und Konfliktplan km 1+390 – 1+710	1:250	Juni 2016
	7	Bestands- und Konfliktplan BE-Fläche	1:250	Juni 2016
12.3		Maßnahmenpläne		
	1a	Maßnahmenplan km 0+030 – 0+260	1:250	Juni 2016
	2a	Maßnahmenplan km 0+240 – 0+530	1:250	Juni 2016
	3a	Maßnahmenplan km 0+520 – 0+810	1:250	Juni 2016
	4a	Maßnahmenplan km 0+780 – 1+080	1:250	Juni 2016
	5a	Maßnahmenplan km 1+080 – 1+400	1:250	Juni 2016
	6a	Maßnahmenplan km 1+380 – 1+710	1:250	Juni 2016

Unterlage	Plan	Bezeichnung	Maßstab	Datum
	7	Maßnahmenplan BE-Fläche	1:250	Juni 2016
12.6		Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag		
12.6		Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - nicht festgestellt –		Sept. 2015
14		Grunderwerb		
14.1		Grunderwerbsverzeichnisse		
	1a	Grunderwerbsverzeichnis Wilhelmsfeld		Juni 2016
	2a	Grunderwerbsverzeichnis Heiligkreuzsteinach		Juni 2016
	3a	Grunderwerbsverzeichnis Altneudorf		Juni 2016
14.2		Grunderwerbspläne		
	1a	Grunderwerbsplan km 0-030 – 0+260	1:250	Juni 2016
	2a	Grunderwerbsplan km 0+240 – 0+530	1:250	Juni 2016
	3a	Grunderwerbsplan km 0+520 – 0+810	1:250	Juni 2016
	4a	Grunderwerbsplan km 0+780 – 1+080	1:250	Juni 2016
	5a	Grunderwerbsplan km 1+070 – 1+400	1:250	Juni 2016
	6a	Grunderwerbsplan km 1+390 – 1+710	1:250	Juni 2016
	7	Grunderwerbsplan BE-Fläche	1:1.000	Juni 2016
15		Bauwerksverzeichnisse		
15a		Bauwerksverzeichnis		Juni 2016

3. Zusagen des Straßenbaulasträgers:

Für die Dauer der Baumaßnahme wird der Gartenzaun Johann-Wilhelm-Str. 5 zur Straße hin abgebaut. Falls sein Zustand eine Wiederverwendung erlaubt, wird er zwischengelagert und nach Abschluss der Baumaßnahme auf Kosten des Vorhabenträgers wieder an Ort und Stelle errichtet. Falls der Zustand eine Wiederverwendung nicht zulässt, sichert der Baulasträger zu, einen bauartgleichen Zaun auf seine Kosten zu errichten. Während der Bauphase wird ein Bauzaun das Grundstück zur Straße hin absichern.

B. Begründender Teil

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 29.06.2016 beantragte die Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr - des Regierungspräsidiums Karlsruhe die Planänderung für den Ausbau der L°536 zwischen Wilhelmsfeld-Unterdorf und Schönau-Altneudorf zum bestehenden Planfeststellungsbeschluss vom 30.08.2011, Az.: 24-0513.2 (L 536/7). Aufgrund der Möglichkeit in § 76 Abs. 3 LVwVfG, über den Umfang des Verfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, verzichtete die Zulassungsbehörde auf eine öffentliche Bekanntgabe und Offenlage und beschränkte sich auf eine Anhörung der privaten Betroffenen und der zuständigen öffentlichen Stellen sowie der Naturschutzvereinigungen.

Die Anhörung erfolgte mit Schreiben vom 05.07.2016.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden dem Vorhabenträger zur Stellungnahme zugeleitet. Der Vorhabenträger hat sich zu den eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen geäußert und den Forderungen im Wesentlichen zugestimmt.

An privaten Einwendungen ging nur eine Einwendung ein.

Von den Naturschutzvereinigungen ging keine Stellungnahme ein.

Der bestandskräftige Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der Landesstraße zwischen Wilhelmsfeld und Altneudorf sieht bergseitig eine Bewehrung mit Mauern, Gabionen und Steilböschungen vor, die sich so wie vorgesehen nicht realisieren lässt. Außerdem muss die festgestellte Bushaltebucht verändert werden. Die Regenwasserbehandlungsanlage soll gegenüber der ursprünglichen Planung wesentlich umgestaltet werden. Schließlich wird zum Ausbau der Straße eine Baustelleneinrichtungsfläche auf privatem Grund abseits der Straße im Umfang von ca. 1500 m² erforderlich, die in den festgestellten Unterlagen nicht enthalten war. Nach Fertigstellung der Straße soll diese Fläche wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt werden. Zwischen Bau-km 0 bis Bau-km 1+700 sind zusätzliche Flächeninanspruchnahmen im Umfang von 4.149 m² erforderlich. Die dadurch eintretenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden auf 7.815 m² kompensiert.

II. Begründung

1. Feststellung nach UVPG

Gem. §§ 3e i. V. m. 3a UVPG besteht auch bei Änderungen von Vorhaben die Pflicht zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Erfolgt kein vorheriges Ersuchen des Antragstellers muss jedenfalls bei Beginn des förmlichen Verfahrens gem. § 3a S. 1 UVPG von Amts wegen seitens der Zulassungsbehörde festgestellt werden, ob eine UVP-Pflicht besteht. Diese Verpflichtung gilt auch bei Änderungen wie hier (§ 3e UVPG). Da jedoch nach Anlage 1 das Ausgangsverfahren weder nach § 3b noch nach § 3c UVPG unter die UVP-Pflicht fällt, weil es sich um eine Landesstraße handelt, kann auch die Änderung nicht UVP-pflichtig sein. Landesstraßen werden vom Umweltverwaltungsgesetz erfasst. Wie aus Anlage 1 Ziff. 1.4 hervorgeht ist dort nur der (Neu-) Bau einer Landesstraße erfasst. Hier handelt es sich jedoch lediglich um Änderungen beim Ausbau einer Landesstraße, die nicht UVP-pflichtig sind. Es fand daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung statt.

Diese ist eine zentrale Institution des deutschen Bundeslands.

2. Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange

Die untere Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, hat den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) als unzureichend gerügt, was die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen betrifft. Es verweist dabei auf eine "Arbeitshilfe", die das Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) für die Erstellung von Fachgutachten herausgegeben hat. Der LBP-Gutachter ist gehalten, diese Arbeitshilfe bei der Erstellung des Gutachtens zu berücksichtigen, erstellt das Gutachten aber nach seinen Fachkenntnissen, die die Planfeststellungsbehörde nur daraufhin überprüfen kann, ob Rechtsvorschriften verletzt sind. Mangels eigener Expertise kann sie das Fachgutachten nicht methodisch oder grundsätzlich ändern. Es handelt sich dabei aber nicht um eine zwingend anzuwendende Rechtsvorschrift.

Der LBP behandelt die zusätzlichen Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen durch die Änderungen nur sehr knapp. Es wird darauf verwiesen, dass der Eingriff in den Boden durch die Erweiterung der Baugruben dadurch ausgeglichen wird, dass das ausgegrabene Material nach Fertigstellung der Mauern wieder an derselben Stelle verfüllt wird, an der es entnommen worden ist. Die übrigen flächigen Beanspruchun-

gen erfolgen ausschließlich auf anthropogen überformten Flächen. Unter 5.2.1 enthält die Arbeitshilfe folgende Formulierung:

"Rekultivierung der Eingriffsfläche

Eine fachgerechte Rekultivierung einer Eingriffsfläche, beispielsweise nach Rohstoffabbau oder Leitungsbau, soll eine weitgehende Wiederherstellung beeinträchtigter Bodenfunktionen ermöglichen. Entsprechende Festlegungen und Maßnahmen sind meist im Rekultivierungsplan enthalten. Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen (§ 15 Abs. 3 BNatSchG)".

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist dem im LBP Genüge getan. Kompensationsflächen selbst sind qua Definition keine Eingriffe in Natur und Landschaft. Die untere Bodenschutzbehörde unterliegt insofern einem Rechtsirrtum. Die Herstellung von Kompensationsflächen löst daher keinen zusätzlichen Kompensationsbedarf aus (siehe dazu die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreises v. 26.07.2016). Wenn zwei staatliche Behörden unter dem Dach eines Landratsamtes zwei gegensätzliche Rechtsauffassungen vertreten, so wäre eine Koordinierung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in Zukunft wünschenswert.

Die untere Naturschutzbehörde sichert das Einvernehmen nach § 5 Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSGVO) zu, sofern einige von ihr in ihrem Schreiben vom 27.07.2016 aufgeführten Auflagen eingehalten werden. Alle genannten Auflagenvorschläge laufen ausschließlich darauf hinaus, dass sich der Vorhabenträger an die festgestellten Pläne hält und nichts anders baut. Das unterstellt aber einer Behörde des Landes, sie wolle sich rechtswidrig verhalten. Die Zulassungsbehörde geht jedoch davon aus, dass die Abteilung Straßenbau des Regierungspräsidiums Karlsruhe sich rechtskonform verhält und sieht daher von den vorgeschlagenen Auflagen ab. Die Auflage, die Kompensationsmaßnahmen "zeitnah umzusetzen" ist außerdem zu unbestimmt, um eine Auflage (d. h. ein selbständig durchsetzbarer Verwaltungsakt) darstellen zu können. Eine solche Auflage wäre mangels Bestimmtheit rechtswidrig. Wann ist eine Maßnahme zeitnah: wenn sie vor oder nach dem Vorhaben verwirklicht wird? Wenn sie innerhalb von 1 Monat oder einem Jahr verwirklicht wird?

Soweit übrige Stellungnahmen eingingen, waren diese zustimmend.

3. Einwendungen Privater

Einzigster privater Einwender war Herr Hans-Jürgen Reinhard, Johann-Wilhelm-Str. 5 in Wilhelmsfeld mit Schreiben vom 24.08.2016. Er befürchtet, dass durch die zusätzliche Inanspruchnahme von 55 m² der Gartenzaun zur Straßenseite hin wegfallen wird. Sein Hund hätte dann ungehinderten Zugang auf die Straße, wodurch die Gefahr eines Unfalles entstünde. Der auf seinem Grundstück befindliche Teich könnte in Mitleidenschaft gezogen werden. Außerdem befürchtet er den Wegfall von Stellplätzen für PKW.

Die festgestellten, alten Pläne sehen vor, dass von dem Flst.Nr. 505/9, Johann-Wilhelm-Str. 5 in Wilhelmsfeld dauerhaft 10 m² und vorübergehend 22 m² zur Angleichung an den Straßenausbau verwendet werden. Die Planänderungen verändern die dauerhafte Inanspruchnahme nicht, brauchen aber nun 33 m² vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche mehr und somit insgesamt 55 m². Diese Fläche wird dem Grundstückseigentümer aber später wieder zurückgegeben. Die Inanspruchnahme dient der Anlegung eines Bankettes neben dem Gehweg von knapp 20 Zentimetern Breite und der Angleichung der Garageneinfahrt an die erneuerte Straße.

Der Vorhabenträger hat mit dem Einwender geredet und diesem die unter A.3 festgehaltenen Zusagen gegeben. Diese sind rechtlich verbindlich und der Einwender könnte sie notfalls sogar gerichtlich einklagen. Der Gartenzaun entlang der Straße wird durch den Vorhabenträger abgebaut und, wenn er wiederverwendbar ist, gelagert und nach Bauende wieder an neuer Stelle errichtet. Sollte er zu baufällig sein, wird der Straßenbaulastträger einen baugleichen Zaun auf seine Kosten beschaffen und an der vorgesehenen Stelle errichten. Während der Bauzeit wird ein provisorischer Bauzaun zur Abgrenzung des Grundstücks von der Straße errichtet.

Der Fischteich wird weder von der bestehenden Planung noch von der Umplanung berührt. Die Einwendung ist daher unberechtigt. Was die Stellplätze vor der Garage betrifft, so wird das Grundstück des Einwenders ohnehin nur vorübergehend zur Angleichung an das neue Straßenniveau gebraucht. Es bleibt im Eigentum des Einwenders und kann nach Umbau wie bisher verwendet werden. Soweit die Einwendungen daher sachlich gerechtfertigt waren, ist ihnen durch Zusagen des Vorhabenträgers entsprochen worden. Es bestehen keine weiteren Konflikte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.



Dr. Kromer

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den 17.11.2016